

4. Nachtragssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schenefeld vom 27.11.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.11.2008 folgende Satzung für die Stadt Schenefeld erlassen:

§ 4 Abs. 1 – Zusammensetzung – wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schenefeld besteht aus 9 Kindern und Jugendlichen ab dem 14. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 19. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können.
Darüber hinaus gehören dem Kinder- und Jugendbeirat für die Dauer von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der vorigen Wahlperiode – unabhängig vom Alter - als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
Sofern diese ohnehin Mitglied(er) im neu gewählten Kinder- und Jugendbeirat sind, reduziert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend.
Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

Die geänderte Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Schenefeld tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schenefeld, den 28.11.2008

Stadt Schenefeld

gez.
Küchenhof
Bürgermeisterin